

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFEN UMRÜSTUNGEN an KAWASAKI-Kraftfahrzeugen

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen

Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten

(Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.:	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
ZX 600 J e4*92/61*0042	Ninja ZX-6R	v. 3.50 x 17 h. 5.50 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/65 ZR17 M/C (56W) tl BT010F Radial h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT010R Radial G (Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	Für die Reifengrößen v. 120/65 ZR17 M/C (56W) tl 1) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl 1) v. BT014F Radial J h. BT016R Pro Hypersport v. BT014F Radial J h. BT016R Hypersport v. BT014F Radial J h. BT014R Radial v. BT014F Radial J h. BT021R Sport Touring v. BT014F Radial J h. BT023R Sport Touring v. BT014F Radial J h. Hypersport S20R Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 2) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl 1) v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport v. Hypersport S20F h. Hypersport S20R

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**; eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

Wichtiger Hinweis: Unbedenklichkeit

Die Unbedenklichkeit des Reifens wird nicht bestätigt.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

W.Terfloth

BRIDGESTONE

Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.bridgestone-mc.de